

Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 7

Rathenow, 2000-06-27

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffend den Zweckverband "Havelländisches Luch – Wasserversorgung und Abwasserbehandlung"

Seite 158

Bekanntmachung des Umweltamtes – Auslegeverfahren – Leitungsbescheinigung GBBerG – Kraftwerk Premnitz GmbH & Co KG

Seite 182

Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffend den Zweckverband "Havelländisches Luch - Wasserversorgung und Abwasserbehandlung"

Der Landrat des Landkreises Havelland als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBI. I S. 162) folgende Feststellungen getroffen:

1. Der Zweckverband "Havelländisches Luch - Wasserversorgung und Abwasserbehandlung" gilt nach den Vorschriften des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG) vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 162) als entstanden.

Zeitpunkt des Entstehens des Zweckverbandes "Havelländisches Luch - Wasserversorgung und Abwasserbehandlung" ist der 01.10.1993.

Gründungsmitglieder des Zweckverbandes "Havelländisches Luch - Wasserversorgung und Abwasserbehandlung" sind die Gemeinden Brädikow, Haage, Senzke, Vietznitz, Wagenitz, Warsow, Zootzen und die Stadt Friesack.

Die Gemeinden Pessin, Retzow und Wutzetz sind dem Zweckverband "Havelländisches Luch - Wasserversorgung und Abwasserbehandlung" zum 12.01.1994 wirksam beigetreten.

- 2. Die Verbandssatzung (Gründungssatzung) des Zweckverbandes "Havelländisches Luch Wasserversorgung und Abwasserbehandlung" und deren 1. Änderungssatzung erhalten nach den Vorschriften des StabG folgende geheilte Fassungen:
 - 2.1. Verbandssatzung des Zweckverbandes "Havelländisches Luch Wasserversorgung und Abwasserbehandlung" vom 01.06.1993 (Gründungssatzung), veröffentlicht im "Amtsblatt für den Landkreis Nauen", Nr. 9, September 1993, in Kraft getreten am 01.10.1993:

Satzung des Zweckverbandes

"Havelländisches Luch -Wasserversorgung und Abwasserbehandlung"

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Havelländisches Luch Wasserversorgung und Abwasserbehandlung".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Friesack, Marktstr. 18.
- (3) Die in § 2 aufgeführte Stadt und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Seite 685 ff.).
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohle und dem Nutzen seiner Mitglieder.

(5) Der Zweckverband wird wie ein kommunaler Eigenbetrieb geführt.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind nach entsprechendem Stadtverordneten- bzw. Gemeindevertretungsbeschluß die den Verband gründende Stadt und die Gemeinden:
 - siehe Anlage 1: Mitgliederverzeichnis.
- (2) Mitglieder des Verbandes können auch Städte und Gemeinden außerhalb des Verbandsgebietes sein, sofern sie als Mitglieder im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Betracht kommen.
- (3) Der Beitritt von Gemeinden zum Verband ist durch entsprechenden Beschluß der Gemeinden, der Verbandsversammlung nach Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde möglich.

§ 3 Aufgaben

- Ortsteile gemäß Anlage I sowie Sonderabnehmer mit Trinkwasser zu versorgen, die Abwasserentsorgung und -behandlung durchzuführen und die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört im Rahmen der Aufgaben aus Satz I weiterhin die Herstellung. Erneuerung. Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.
- (2) Der Zweckverband kann aufgrund von Vereinbarungen stadt-/gemeindeeigene Ortsnetze betreiben, warten und unterhalten.
- (3) Der Zweckverband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen, sowie Wasserlieferungs- bzw. Wasserbezugsverträge und Abwasserableitungsverträge abschließen.
- (4) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen einschließlich der mit diesen verbundenen Grundstücke. Rechte und Pflichten in den Zweckverband einzubringen.
- (6) Der Zweckverband wird ermächtigt. Fördermittel, Zuschüsse und verbilligte Kredite im Namen der Verbandsmitglieder zu beantragen und in Empfang zu nehmen.
- (7) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht kraft des Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

§ 4 Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband

(1) Soweit die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen. Wege und Plätze zur Errichtung und zum Betrieb

von Leitungen und anderen der Ver- und Entsorgung innerhalb und außerhalb der Gemarkung dienenden Anlagen zur Verfügung stellen, erfolgt dies unentgeltlich.

- (2) Tritt durch eine Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Zweckverband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, daß sie dem betroffenen Verbandsmitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann.
- (3) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zugunsten des Zweckverbandes bestellt worden sind.

Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Rohrleitungen einschließlich aller zugehörigen Anlagen ohne wichtigen Grund nicht verlangen. Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.

Verbandsmitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden, sind verpflichtet, auf den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute überörtliche Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes auf die Dauer von 10 Jahren unentgeltlich zu belassen, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband von Planungen und Ausführung von Maßnahmen, die zu größeren Neubauten. Umbauten oder Umverlegung von Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes führen, zu unterrichten. Der Zweckverband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Verbandsmitgliedes entgegenstehen sollten. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen des Zweckverbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Verbandsmitgliedes führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen.

Der Zweckverband hat die beanspruchten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach der jeweils gültigen VOB.

- (5) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Umlegung oder Änderung von Versorgungsanlagen des Zweckverbandes notwendig, so wird der Zweckverband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen:
 - 5.1. Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen älter als 50 Jahre, so trägt der Zweckverband die Kosten allein.
 - 5.2. Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen nicht älter als 50 Jahre, so tragen das Verbandsmitglied und der Zweckverband die Kosten je zur Hälfte. Abweichend davon trägt das Verbandsmitglied die Kosten allein, wenn es schon vor der Errichtung der Anlagen die spätere Notwendigkeit seiner Maßnahmen kannte und den Zweckverband hiervon nicht rechtzeitig unterrichtet hat.
 - 5.3. Ist mit der Umlegung und/oder Änderung von Anlagen eine größere Leitungsnennweite oder durch eine gleichzeitige Erneuerung ein Wertzuwachs für den Zweckverband verbunden, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Zweckverband getragen.
- (6) Neu eintretende Verbandsmitglieder haben Rechte, die zum Betrieb vorhandener Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlich sind, auf ihre Kosten zugunsten des Zweckverbandes zu erwerben oder dem Zweckverband Ersatz zu leisten, wenn dieser solche Rechte erwirbt.

(7) Für den Fall, daß gesetzliche Vorschriften andere Regelungen treffen, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) der Geschäftsführer.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied stellt einen Vertreter.
- (2) Jeder Vertreter gemäß Abs. (1) hat bei Entscheidung der Verbandsversammlung einen Stimmenanteil nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde.
- (3) Die exakte Stimmenverteilung der Verbandsversammlung ergibt sich aus Anlage 1. die Bestandteil der Verbandssatzung ist.
- (4) Vertreter können sein: Der Bürgermeister oder eine andere aus der Mitte der jeweiligen Kommunalvertretung oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes dazu bestimmte Person.
 - Die Verbandsmitglieder werden für jeden abgesandten Vertreter einen Stellvertreter bestellen, der dem Vorsitzenden mitzuteilen ist. Die Fähigkeit, Vertreter in der Verbandsversammlung zu sein, entfällt automatisch, sobald die Voraussetzung gemäß Satz 1 weggefallen ist.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- Nach Ablauf der Wahlperiode des Verbandsmitgliedes bleiben Vertreter und Stellvertreter solange Vertreter in der Verbandsversammlung, bis die neu gewählten Kommunalvertretungen einen Vertreter und Stellvertreter für die Abordnung in den Verband bestellt haben.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- 1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters.
- 2. Wahl des Verbandsvorstandes, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters.
- 3. Anstellung des hauptamtlichen Geschäftsführers auf Vorschlag des Verbandsvorstandes.
- 4. Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht,
- 5. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- Entgegennahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstandes und dessen Vorstehers.

- 7. Erlaß, Änderungen und Aufhebung von Satzungen,
- 8. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensanteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- Beschlußfassung über die Aufnahme von Krediten,
- 10. Übernahme von Bürgschaften,
- 11. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe.
- 12. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
- 13. Austritt von Verbandsmitgliedern.
- 14. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Zweckverband.
- 16. Beschlußfassung über die Bildung von Ausschüssen,
- 17. Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes.
- 18. Erlaß der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte des Verbandsvorstandes und Geschäftsführers.
- 19. Festsetzung der Verbandsumlagen.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zweimal im Jahr, bei Bedarf öfter, zu einer Sitzung ein.
- (3) Der Vorsitzende wird die Verbandsversammlung ferner dann einberufen, wenn der Vorstand dies vorschlägt oder mindestens ein Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung dies schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf gegebenenfalls in der Ladung hinzuweisen ist.
- Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn 3/4 der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (6) Der Vorsitzende lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und sonstige von der Tagesordnung betroffene Behörden ein.

§ 9 Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
 - Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Mitglieder sowie das diesen zustehende Stimmrecht aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.
- (5) Der Vorstand soll i.d.R. an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.
- (6) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlußfassung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit das GKG oder diese Satzung nicht eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder bedarf es zur Beschlußfassung über
 - a) Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - b) die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes.
 - c) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.
 - d) die Auflösung des Zweckverbandes.
 - e) den Erlaß und die Änderung der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Verbandsvorstand und Geschäftsführer.

§ 11 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 12 Beschlußprotokoll

Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzusertigen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung. Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die

Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und mindestens von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben, eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedsgemeinden zu übersenden.

§ 13 Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand, der Vorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher und vier weiteren Beisitzern, von denen einer zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt wird. Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Die 5 Mitglieder des Vorstandes müssen Vertreter der Verbandsversammlung gemäß § 6 sein.
- (3) An den Vorstandssitzungen nimmt mit beratender Stimme teil:
 - Der Geschäftsführer des Zweckverbandes.
- (4) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Der Verbandsvorstand wählt seinen Schriftführer. Zu Schriftführern können Vorstandsmitglieder oder Bedienstete der Amtsverwaltung gewählt werden.
- Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß einzelne Mitglieder des Vorstandes eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten der Städte und Gemeinden erlischt mit dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung; bei einem Ausscheiden des Verbandsvorstehers oder dessen Stellvertreters endet deren Amtszeit mit dem Tag, der auf das Ausscheiden folgenden Verbandsversammlung.
- (8) Die Verbandsversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit einfachem Mehrheitsbeschluß vorzeitig abberufen.
- (9) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet. über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 14 Einberufung und Sitzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist, zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.
 - Auf Verlangen mindestens eines Vorstandsmitgliedes oder des Geschäftsführers wird der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (2) In dringenden Fällen bedarf es weder einer Frist noch der Mitteilung der Tagesordnung. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (3) Mitglieder des Verbandsvorstandes, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsitzenden mit.
- (4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder darf er den Vorsitz auf ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

(5) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes und seiner Kommissionen sind nicht öffentlich.

§ 15 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. An die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist er gebunden.
- (2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung des Erlassens, der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und deren Ausführung,
 - 2. Vorschläge über die Aufnahme vom Mitgliedern,
 - 3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge einschließlich der Stellenübersicht.
 - 4. Vorschläge über die Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen der Verbandsmitglieder.
 - 5. Vorbereitung der Wasserversorgungs- und Abwassergebührensatzungen und Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVB) sowie Einleitungsbedingungen für Abwasser.
 - 6. Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
 - Vorschläge über die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes,
 - 8. Einstellung und Kündigung von Dienstkräften im Rahmen der Stellenübersicht, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
 - 9. Erlaß des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes.
 - Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit nicht nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführer zuständig ist.
 - 11. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses.
 - 12. Bestellung von Rechnungs- und Wirtschaftsprüfern.
- (3) Der Verbandsvorstand kann Kommissionen einsetzen. Zusammensetzung. Aufgaben und Anzahl ihrer Mitglieder bestimmt der Verbandsvorstand.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.

Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 16 Beschlußfassung

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit aller seiner Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefaßt werden, sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt werden.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann in dringenden Fällen, wenn die Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen. Aufzuzeichnen sind mindestens der Anlaß des Beschlusses, das Abstimmungsergebnis sowie der genaue Wortlaut des Beschlusses. Die Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 17 Verpflichtende Erklärungen

Erklärungen durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.

Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in Form des Satzes 2 erteilt ist oder die Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht.

§ 18 Geschäftsführer

- (1) Der Zweckverband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Seine Befugnisse werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Vertretung regelt der Verbandsvorstand.
- (3) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 19 Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

- (1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften über die Eigenbetriebe, soweit die Zweckverbandssatzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Prüfung des Jahresabschlusses

Der Verbandsvorsteher beauftragt im 1. Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres den von der Verbandsversammlung bestimmten Abschlußprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Der Prüfbericht ist dem Verbandsvorstand und den Verbandsmitgliedern zuzustellen.

Der festgestellte Jahresabschluß ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers öffentlich bekanntzumachen (siehe § 22 der Satzung).

§ 21 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden gemäß § 11 Abs. 1 GKG im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde ("Amtsblatt für den Landkreis Nauen") bekanntgemacht. Zukünftige Änderungen der Verbandssatzung gemäß § 20 Abs. 2 GKG und ihre Genehmigungen werden ebenfalls im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde ("Amtsblatt für den Landkreis Nauen") bekanntgemacht. Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Falle der Sätze 1 und 2 zusätzlich im Amtsblatt des Amtes Friesack ("Amtsblatt Amt Friesack") bekanntgemacht.
 - Sonstige Änderungen der Verbandssatzung werden im Amtsblatt des Amtes Friesack ("Amtsblatt Amt Friesack") bekanntgemacht.
 - Sonstige Satzungen und Mitteilungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Amtes Friesack ("Amtsblatt Amt Friesack") bekanntgemacht.
 - Die Mitgliedsgemeinden/Mitgliedsstadt haben im Falle der Sätze 1 und 2 in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Marktstraße 18 in 14662 Friesack, zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche.
- (3) Zeit. Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß Absatz 1 Satz 5 bekanntgemacht.
- (4) Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.

§ 23 Vermittlungsausschuß

- (1) Der Zweckverband bildet einen Vermittlungsausschuß, der bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander zusammentritt und einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet; der Rechtsweg ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Regelung des § 28 GKG bleibt unberührt.
- (2) Der Vermittlungsausschuß besteht aus 3 Personen, von denen eine zum Richteramt befähigt, eine in der Wasserwirtschaft und eine weitere in der Versorgungswirtschaft tätig sein oder tätig gewesen sein muß.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von 4 Jahren. Sie dürfen nicht Bedienstete eines Verbandsmitgliedes oder Mitglied eines Verbandsorgans sein.

(4) Der Vermittlungsausschuß wählt einen Vorsitzenden. Der Vermittlungsausschuß entscheidet über seine Vorschläge mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Verhandlungsergebnis ist von allen 3 Ausschußmitgliedern zu unterschreiben.

§ 24 Beitritt und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des § 20 GKG.
- (2) Ein Verbandsmitglied, das aus dem Zweckverband ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 25 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner.
- Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 26 Anwendung des Brandenburgischen Gemeinderechts

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften des Brandenburgischen Gemeinderechts ergänzend Anwendung, soweit nicht das GKG oder diese Zweckverbandssatzung etwas anderes bestimmen.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friesack, den 01.06.1993

gez. Beckmann

Amtsdirektor

(Dienstsiegel

Amt Friesack

Amt Friesack)

gez. Fritz

Bürgermeister

Gemeinde Brädikow

gez. Behrendt Bürgermeister	Stadt Friesack
gez. Stolle Bürgermeister	Gemeinde Haage
gez. Weikert Bürgermeister	Gemeinde Senzke
gez. Schindler Bürgermeister	Gemeinde Vietznitz
gez. Bölck Bürgermeister	Gemeinde Wagenitz
gez. Schumacher Bürgermeister	Gemeinde Warsow
gez. Granda Bürgermeister	Gemeinde Zootzen

Anlage 1

Zweckverband

Mitgliederverzeichnis und Stimmenanteile:

Städte/Gemeinden	Einwohner	Stimmen
1. Friesack	2408	52
2. Brädikow	377	8
3. Haage	287	6
4. Senzke	295	6
5. Vietznitz	295	6
6. Wagenitz	335	7
7. Warsow	228	5
8. Zootzen	457	10

 $[&]quot;Have ll\"{a}nd is ches\ Luch-Wasserversorgung\ und\ Abwasserbehandlung"$

 Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes "Havelländisches Luch -Wasserversorgung und Abwasserbehandlung" vom 25.11.1993, veröffentlicht im "Amtsblatt für den Landkreis Havelland", Nr. 2, Februar 1994, in Kraft getreten am 01.03.1994:

Satzung des Zweckverbandes

"Havelländisches Luch -Wasserversorgung und Abwasserbehandlung"

Präambel

Die Gemeinden (s. Anlage 1) des Amtes Friesack haben aufgrund der §§ 5 und 21 Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (Gbl. 1 S. 255), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBL.BB. S. 685), insbesondere des § 8 Abs. 4 GKG, des Wassergesetzes vom 02. Juni 1990 (GBl. S. 649), nachfolgende Bildung des Zweckverbandes "Havelländisches Luch - Wasserversorgung und Abwasserbehandlung" beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Havelländisches Luch Wasserversorgung und Abwasserbehandlung".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Friesack, Marktstr. 18.
- (3) Die in § 2 aufgeführte Stadt und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Seite 685 ff.).
- (4) Der Zweckverband ist eine K\u00f6rperschaft des \u00f6ffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem \u00f6ffentlichen Wohle und dem Nutzen seiner Mitglieder.
- (5) Der Zweckverband wird wie ein kommunaler Eigenbetrieb geführt.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind nach dem Beitritt der Gemeinden Pessin. Retzow und Wutzetz zum 12.01.1994 die in der Anlage I (Mitgliederverzeichnis) dieser Satzung genannten Gemeinden.
- (2) Mitglieder des Verbandes können auch Städte und Gemeinden außerhalb des Verbandsgebietes sein, sofern sie als Mitglieder im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Betracht kommen.
- (3) Der Beitritt von Gemeinden zum Verband ist durch entsprechenden Beschluß der Gemeinden, der Verbandsversammlung nach Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde möglich.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Mitgliedsstadt und -gemeinden bzw. einzelne Stadt- und Ortsteile gemäß Anlage 1 sowie Sonderabnehmer mit Trinkwasser zu versorgen, die Abwasserent-

sorgung und -behandlung durchzuführen und die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört im Rahmen der Aufgaben aus Satz 1 weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.

- (2) Der Zweckverband kann aufgrund von Vereinbarungen stadt-/gemeindeeigene Ortsnetze betreiben, warten und unterhalten.
- (3) Der Zweckverband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen, sowie Wasserlieferungs- bzw. Wasserbezugsverträge und Abwasserableitungsverträge abschließen.
- (4) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen einschließlich der mit diesen verbundenen Grundstücke. Rechte und Pflichten in den Zweckverband einzubringen.
- (6) Der Zweckverband wird ermächtigt, Fördermittel. Zuschüsse und verbilligte Kredite im Namen der Verbandsmitglieder zu beantragen und in Empfang zu nehmen.
- (7) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Vorkaufsrechte. Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht kraft des Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

§ 4. Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband

- (1) Soweit die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung und zum Betrieb von Leitungen und anderen der Ver- und Entsorgung innerhalb und außerhalb der Gemarkung dienenden Anlagen zur Verfügung stellen, erfolgt dies unentgeltlich.
- Tritt durch eine Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Zweckverband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, daß sie dem betroffenen Verbandsmitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann.
- (3) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zugunsten des Zweckverbandes bestellt worden sind.

Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Rohrleitungen einschließlich aller zugehörigen Anlagen ohne wichtigen Grund nicht verlangen. Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.

Verbandsmitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden, sind verpflichtet, auf den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute überörtliche Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes auf die Dauer von 10 Jahren unentgeltlich zu belassen, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

- (4) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband von Planungen und Ausführung von Maßnahmen, die zu größeren Neubauten, Umbauten oder Umverlegung von Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes führen, zu unterrichten. Der Zweckverband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Verbandsmitgliedes entgegenstehen sollten. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen des Zweckverbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Verbandsmitgliedes führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen.
 - Der Zweckverband hat die beanspruchten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach der jeweils gültigen VOB.
- (5) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Umlegung oder Änderung von Versorgungsanlagen des Zweckverbandes notwendig, so wird der Zweckverband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen:
 - 5.1. Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen älter als 50 Jahre, so trägt der Zweckverband die Kosten allein.
 - 5.2. Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen nicht älter als 50 Jahre, so tragen das Verbandsmitglied und der Zweckverband die Kosten je zur Hälfte. Abweichend davon trägt das Verbandsmitglied die Kosten allein, wenn es schon vor der Errichtung der Anlagen die spätere Notwendigkeit seiner Maßnahmen kannte und den Zweckverband hiervon nicht rechtzeitig unterrichtet hat.
 - 5.3. Ist mit der Umlegung und/oder Änderung von Anlagen eine größere Leitungsnennweite oder durch eine gleichzeitige Erneuerung ein Wertzuwachs für den Zweckverband verbunden, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Zweckverband getragen.
- (6) Neu eintretende Verbandsmitglieder haben Rechte, die zum Betrieb vorhandener Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlich sind, auf ihre Kosten zugunsten des Zweckverbandes zu erwerben oder dem Zweckverband Ersatz zu leisten, wenn dieser solche Rechte erwirbt.
- (7) Für den Fall, daß gesetzliche Vorschriften andere Regelungen treffen, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) der Geschäftsführer.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied stellt einen Vertreter.
- (2) Jeder Vertreter gemäß Abs. (1) hat bei Entscheidung der Verbandsversammlung einen Stimmenanteil nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde.

- (3) Die exakte Stimmenverteilung der Verbandsversammlung ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil der Verbandssatzung ist.
- (4) Vertreter können sein: Der Bürgermeister oder eine andere aus der Mitte der jeweiligen Kommunalvertretung oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes dazu bestimmte Person.
 - Die Verbandsmitglieder werden für jeden abgesandten Vertreter einen Stellvertreter bestellen, der dem Vorsitzenden mitzuteilen ist. Die Fähigkeit, Vertreter in der Verbandsversammlung zu sein, entfällt automatisch, sobald die Voraussetzung gemäß Satz 1 weggefallen ist.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (6) Nach Ablauf der Wahlperiode des Verbandsmitgliedes bleiben Vertreter und Stellvertreter solange Vertreter in der Verbandsversammlung, bis die neu gewählten Kommunalvertretungen einen Vertreter und Stellvertreter für die Abordnung in den Verband bestellt haben.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- 1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters.
- 2. Wahl des Verbandsvorstandes, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters.
- Anstellung des hauptamtlichen Geschäftsführers auf Vorschlag des Verbandsvorstandes.
- 4. Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht,
- 5. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung).
- 6. Entgegennahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstandes und dessen Vorstehers,
- 7. Erlaß. Änderungen und Aufhebung von Satzungen,
- 8. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensanteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- 9. Beschlußfassung über die Aufnahme von Krediten,
- 10. Übernahme von Bürgschaften,
- 11. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe.
- 12. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
- 13. Austritt von Verbandsmitgliedern.
- 14. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Zweckverband.

- 16. Beschlußfassung über die Bildung von Ausschüssen,
- 17. Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes,
- Erlaß der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte des Verbandsvorstandes und Geschäftsführers.
- 19. Festsetzung der Verbandsumlagen.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zweimal im Jahr, bei Bedarf öfter, zu einer Sitzung ein.
- (3) Der Vorsitzende wird die Verbandsversammlung ferner dann einberufen, wenn der Vorstand dies vorschlägt oder mindestens ein Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung dies schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf gegebenenfalls in der Ladung hinzuweisen ist.
- Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn 3/4 der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (6) Der Vorsitzende lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und sonstige von der Tagesordnung betroffene Behörden ein.

§ 9 Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
 - Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Mitglieder sowie das diesen zustehende Stimmrecht aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.
- (5) Der Vorstand soll i.d.R. an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

(6) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlußfassung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit das GKG oder diese Satzung nicht eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder bedarf es zur Beschlußfassung über
 - a) Erlaß. Änderung und Aufhebung von Satzungen.
 - b) die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes.
 - c) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - d) die Auflösung des Zweckverbandes.
 - e) den Erlaß und die Änderung der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Verbandsvorstand und Geschäftsführer.

§ 11 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los das der Versammlungsleiter zieht.

§ 12 Beschlußprotokoll

Über den Verlauf der Sitzung dei Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Gegenstand. Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und mindestens von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben, eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedsgemeinden zu übersenden

§ 13 Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand, der Vorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher und vier weiteren Beisitzern, von denen einer zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt wird. Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt
- (2) Die 5 Mitglieder des Vorstandes mussen Vertreter der Verbandsversammlung gemäß § 6 sein
- (3) An den Vorstandssitzungen nimmt mit beratender Stimme teil:
 - Der Geschäftsführer des Zweckverbandes
- (4) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Der Verbandsvorstand wählt seinen Schriftführer. Zu Schriftführern können Vorstandsmitglieder oder Bedienstete der Amtsverwaltung gewählt werden.

- (6) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß einzelne Mitglieder des Vorstandes eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten der Städte und Gemeinden erlischt mit dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung; bei einem Ausscheiden des Verbandsvorstehers oder dessen Stellvertreters endet deren Amtszeit mit dem Tag, der auf das Ausscheiden folgenden Verbandsversammlung.
- (8) Die Verbandsversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit einfachem Mehrheitsbeschluß vorzeitig abberufen.
- (9) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 14 Einberufung und Sitzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist, zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.
 - Auf Verlangen mindestens eines Vorstandsmitgliedes oder des Geschäftsführers wird der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (2) In dringenden Fällen bedarf es weder einer Frist noch der Mitteilung der Tagesordnung. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (3) Mitglieder des Verbandsvorstandes, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsitzenden mit.
- (4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder darf er den Vorsitz auf ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes und seiner Kommissionen sind nicht öffentlich.

§ 15 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. An die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist er gebunden.
- (2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung des Erlassens, der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und deren Ausführung,
 - Vorschläge über die Aufnahme vom Mitgliedern,
 - 3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge einschließlich der Stellenübersicht,
 - 4. Vorschläge über die Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen der Verbandsmitglieder,
 - 5. Vorbereitung der Wasserversorgungs- und Abwassergebührensatzungen und Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVB) sowie Einleitungsbedingungen für Abwasser,

- 6. Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht,
- 7. Vorschläge über die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes,
- 8. Einstellung und Kündigung von Dienstkräften im Rahmen der Stellenübersicht, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
- 9. Erlaß des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes.
- 10. Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit nicht nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführer zuständig ist.
- 11. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses.
- 12. Bestellung von Rechnungs- und Wirtschaftsprüfern.
- (3) Der Verbandsvorstand kann Kommissionen einsetzen. Zusammensetzung. Aufgaben und Anzahl ihrer Mitglieder bestimmt der Verbandsvorstand.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.

Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 16 Beschlußfassung

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit aller seiner Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefaßt werden, sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt werden.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann in dringenden Fällen, wenn die Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen. Aufzuzeichnen sind mindestens der Anlaß des Beschlüsses, das Abstimmungsergebnis sowie der genaue Wortlaut des Beschlüsses. Die Beschlüsse sind in ein Beschlüßbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 17 Verpflichtende Erklärungen

Erklärungen durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.

Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in Form des Satzes 2 erteilt ist oder die Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht.

§ 18 Geschäftsführer

- (1) Der Zweckverband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Seine Befugnisse werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Vertretung regelt der Verbandsvorstand.
- (3) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 19 Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

- (1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften über die Eigenbetriebe, soweit die Zweckverbandssatzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Prüfung des Jahresabschlusses

Der Verbandsvorsteher beauftragt im 1. Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres den von der Verbandsversammlung bestimmten Abschlußprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Der Prüfbericht ist dem Verbandsvorstand und den Verbandsmitgliedern zuzustellen.

Der festgestellte Jahresabschluß ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers öffentlich bekanntzumachen (siehe § 22 der Satzung).

§ 21 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 22 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden gemäß § 11 Abs. 1 GKG im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde ("Amtsblatt für den Landkreis Havelland") bekanntgemacht. Zukünftige Änderungen der Verbandssatzung gemäß § 20 Abs. 2 GKG und ihre Genehmigungen werden ebenfalls im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde ("Amtsblatt für den Landkreis Havelland") bekanntgemacht. Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Falle der Sätze ! und 2 zusätzlich im Amtsblatt des Amtes Friesack ("Amtsblatt Amt Friesack") bekanntgemacht.

Sonstige Änderungen der Verbandssatzung werden im Amtsblatt des Amtes Friesack ("Amtsblatt Amt Friesack") bekanntgemacht.

Sonstige Satzungen und Mitteilungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Amtes Friesack ("Amtsblatt Amt Friesack") bekanntgemacht.

Die Mitgliedsgemeinden/Mitgliedsstadt haben im Falle der Sätze 1 und 2 in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf diese Veröffentlichung hinzuweisen: die Gemeinde Retzow hat stets in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die vorgenommenen Veröffentlichungen hinzuweisen.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Marktstraße 18 in 14662 Friesack, zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß Absatz 1 Satz 5 bekanntgemacht.
- (4) Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.

§ 23 Vermittlungsausschuß

- (1) Der Zweckverband bildet einen Vermittlungsausschuß, der bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander zusammentritt und einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet; der Rechtsweg ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Regelung des § 28 GKG bleibt unberührt.
- (2) Der Vermittlungsausschuß besteht aus 3 Personen, von denen eine zum Richteramt befähigt, eine in der Wasserwirtschaft und eine weitere in der Versorgungswirtschaft tätig sein oder tätig gewesen sein muß.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von 4 Jahren. Sie dürfen nicht Bedienstete eines Verbandsmitgliedes oder Mitglied eines Verbandsorgans sein.
- (4) Der Vermittlungsausschuß wählt einen Vorsitzenden. Der Vermittlungsausschuß entscheidet über seine Vorschläge mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Verhandlungsergebnis ist von allen 3 Ausschußmitgliedern zu unterschreiben.

§ 24 Beitritt und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des § 20 GKG.
- (2) Ein Verbandsmitglied, das aus dem Zweckverband ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 25 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 26 Anwendung des Brandenburgischen Gemeinderechts

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften des Brandenburgischen Gemeinderechts ergänzend Anwendung, soweit nicht das GKG oder diese Zweckverbandssatzung etwas anderes bestimmen.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friesack, den 01.06.1993

gez. Beckmann

Amtsdirektor

Amt Friesack

gez. Fritz

Bürgermeister

Gemeinde Brädikow

gez. Behrendt

Bürgermeister

Stadt Friesack

gez. Stolle

Bürgermeister

Gemeinde Haage

gez. Weikert

Bürgermeister

Gemeinde Senzke

gez. Schindler

Bürgermeister

Gemeinde Vietznitz

gez. Bölck
Bürgermeister Gemeinde Wagenitz

gez. Schumacher
Bürgermeister Gemeinde Warsow

gez. Granda
Bürgermeister Gemeinde Zootzen

Anlage 1

Zweckverband

"Havelländisches Luch - Wasserversorgung und Abwasserbehandlung"

Mitgliederverzeichnis und Stimmenanteile:

Städte/Gemeinden	Einwohner	Stimmen
1. Friesack	2408	39
2. Brädikow	377	6
3. Haage	287	5
4. Senzke	295	5
5. Vietznitz	295	5
6. Wagenitz	335	5
7. Warsow	228	4
8. Zootzen	457	7
9. Wutzetz	160	3
10. Pessin	761	12
11. Retzow	568	9
	6171	100

Rathenow, den 13.6.2000

gez.

Dr. B. Schröder

- Landrat des Landkreises Havelland -

Bekanntmachung des Umweltamtes des Landkreises Havelland

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungsund Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Premnitz und Döberitz.

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass

die Kraftwerk Premnitz GmbH & Co. KG gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerB) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182,2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-durchführungsverordnung – SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (GBBl.I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat:

- Regenwasserkanal DN 900
- Abwassersammler (Rechteckkanal)

Betroffen von diesem Antrag sind folgende Grundstücke der Gemarkungen: Premnitz, Flurstücke 82/8, 85/1, 86, 89/3, 218/3, 223, 227/1, 551, 555 der Flur 1 und Döberitz, Flurstücke 205/3, 206, 188, 187, 202, 363, 365, 366, 370, 372, 373, 375, 376, 377, 388, 361, der Flur 1.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle Nauen. Brandenburger Str. 25, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 bis 12 00 Uhr Dienstag 15.00 bis 18.00 Uhr Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10, 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Nauen, den 2000-06-14

gez. i.V. Blackstein Amtsleiter

Herausgeber

Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1,

14712 Rathenow

Redaktion

Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.